

# **Friedhofssatzung der Stadt Bad Arolsen**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I. S. 119) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen in der Sitzung vom 01.07.2010 für die Friedhöfe der Stadt Bad Arolsen folgende Satzung (Friedhofsordnung) beschlossen:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsordnung gilt für alle im Gebiet der Stadt Bad Arolsen und ihrer Stadtteile gelegenen kommunalen Friedhöfe sowie der Friedhöfe, die der Stadt Arolsen zur Nutzung überlassen worden sind.

### **§ 2 Verwaltung des Friedhofs**

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

### **§ 3 Friedhofsziel und Bestattungsberechtigte**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung von Personen,
  - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Bad Arolsen waren,
  - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten,
  - c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Bad Arolsen beigesetzt werden,
  - d) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Bad Arolsen gelebt haben.
  - e) Totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.
- (3) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Bad Arolsen waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

### **§ 4 Begriffsbestimmung**

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

### **§ 5 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.  
Die Entwidmung ist erst mit Wirkung ab dem Zeitpunkt zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 6 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet vom 1. Mai bis 30. September von 6.00 Uhr, in den übrigen Monaten von 8.00 Uhr jeweils bis zum Einbruch der Dunkelheit.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 7 Nutzungsumfang**

- (1) Jede Friedhofsbesucherin und jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
  - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens 3 Tage vor Durchführung anzumelden.

## **§ 8 Sitzgelegenheiten**

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung dauerhaft an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

## **§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

(3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(9) Durch Einebnung von Grabstätten entstandener Abraum (Hecken, Sträucher, Bäume, Grabmale und Grabeinfassungen) darf nicht in den Friedhofskippen entsorgt werden.

(10) Gewerbetreibende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstößen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 10 Bestattungen**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei mehrstelligen Grabstätten ist anzugeben, in welcher Grabstätte die Beisetzung erfolgen soll.

(3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen an Sonn- und Feiertagen sollen auf Ausnahmen beschränkt bleiben. Die ggf. anfallenden Mehrkosten werden von der Friedhofsverwaltung in Rechnung gestellt.

#### **§ 11 Nutzung der Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauabscheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.

(3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefüg und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Sind in Ausnahmefällen übergroße Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.

(5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

(6) Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder ärztlicherseits Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

#### **§ 12 Grabstätte und Ruhefrist**

(1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 1,00 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.

(3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

(4) Müssen für eine Beerdigung Randsteine, Einfriedungen oder Grabmale entfernt werden, so ist die Friedhofsverwaltung bzw. der Beauftragte der Friedhofsverwaltung berechtigt, das Erforderliche auf Kosten des hierzu Verpflichteten zu veranlassen.

(5) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen und Aschen 25 Jahre.

### **§ 13 Totenruhe und Umbettung**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag der Nutzungsberechtigten und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnensreihegrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnensreihegrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.

(3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Exhumierungen sind mit dem Kreisgesundheitsamt abzustimmen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 14 Grabarten**

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengrabstätten,
- b) anonyme Reihengrabstätten,
- c) Wahlgrabstätten,
- d) Urnenreihengrabstätten,
- e) Urnenwahlgrabstätten,
- f) Feld für anonyme und halbanonyme Urnenbeisetzung,
- g) Rasengräber für Erd- und Urnenbestattungen,
- h) Gemeinschaftsurnengrabstätten,
- i) Baumurnengrabstätten,
- j) Familienurnengrabstätten,
- k) Grabstätte für totgeborene Kinder und Föten Alter Friedhof.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

## **§ 15 Nutzungsrechte an Grabstätten**

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

(3) Bei Nutzungsänderungen von Grabfeldern besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann unter besonderen Umständen zurückgegeben werden. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts ist für die Restlaufzeit der Ruhefrist eine Pflegegebühr zu entrichten. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühren besteht nicht. Das Grab und die Grabanlagen sind zu entfernen bzw. zurückzubauen.

## **§ 16 Grabbelegung**

(1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen beigesetzt werden, ist auf drei Urnen begrenzt.

(2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

## **§ 17 Verlegung von Grabstätten**

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen.

Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

## **A. Reihengrabstätten**

### **§ 18 Definition der Reihengrabstätte**

Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung.

Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist (25 Jahre) des zu Bestattenden zugeteilt.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

### **§ 19 Maße der Reihengrabstätte**

Es werden eingerichtet:

1. Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit folgenden Maßen:  
Länge: 1,50 m Breite: 0,70 m
2. Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr mit folgenden Maßen:  
Länge: 2,20 m Breite: 0,90 m

Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt bei:

- |                              |        |
|------------------------------|--------|
| - neu angelegten Grabfeldern | 0,50 m |
| - bestehenden Grabfeldern    | 0,40 m |

## B. Wahlgrabstätten

### § 20 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles.

Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte.

(2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen.

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit. Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

(3) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht hat oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab.

Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Ehegatten,
2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

(5) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 20 Abs. 4 übertragen werden.

(6) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 20 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 20 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Die Übertragung des Nutzungsrechts ist erfolgt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt des Todes des Nutzungsberechtigten widersprochen wird.

(7) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

## **§ 21 Maße der Wahlgrabstätte**

Jede Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 2,30 m      Breite: 0,90 m

Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten beträgt bei:

- neu angelegten Grabfeldern 0,50 m
- bestehenden Grabfeldern 0,40 m.

## **C. Urnengrabstätten**

### **§ 22 Formen der Aschenbeisetzung**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten,
- d) Rasengräbern für Urnenbeisetzungen,
- e) einem Feld für anonyme und halbanonyme Urnenbeisetzungen,
- f) Gemeinschaftsurnengrabstätten,
- g) Baumurnengrabstätten,
- h) Familienurnengrabstätten.

### **§ 23 Definition der Urnenreihengrabstätte**

(1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

(2) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:

- bestehende Grabfelder	- neu angelegte Grabfelder
Länge: 0,80 m	Länge: 1,00 m
Breite: 0,60 m	Breite: 0,80 m
Abstand: 0,20 m	Abstand: 0,50 m

(zwischen den Grabstätten)

## **§ 24 Definition der Urnenwahlgrabstätte**

(1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(2) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte:

a) Urnenwahlgräber für 2 Urnen – Maße:

- bestehende Grabfelder	- neu angelegte Grabfelder
Länge: 0,80 m	Länge: 1,00 m
Breite: 0,60 m	Breite: 0,80 m
Abstand: 0,20 m	Abstand: 0,50 m
(zwischen den Grabstätten)	

b) Urnenwahlgräber für 4 Urnen – Maße:

- bestehende Grabfelder	- neu angelegte Grabfelder
Länge: 0,80 m	Länge: 1,00 m
Breite: 1,40 m	Breite: 2,10 m
Abstand: 0,20 m	Abstand: 0,50 m
(zwischen den Grabstätten)	

## **§ 25 Verweisungsnorm**

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

## **§ 26 Feld für anonyme und halbanonyme Urnenbeisetzung**

Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme und halbanonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht und nicht als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt.

Die Beisetzung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Stadt oder durch von ihr Beauftragte. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht.

Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist bei anonymen Bestattungen nicht möglich.

Bei halbanonymen Bestattungen kann ein Hinweis auf den Beigesetzten durch die Zuordnung eines in der Nähe stehenden Grabmales erfolgen.

Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

## **D. Weitere Grabarten**

### **§ 27 Grabstätte für totgeborene Kinder und Föten**

(1) Auf dem Alten Friedhof hält die Stadt eine Grabstätte für die Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind, und Föten vor. Sie ist umfriedet mit einem schmiedeeisernen Zaun und enthält einen zentralen Gedenkstein.

(2) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage erfolgt durch die Stadt.

## **§ 28 Rasengräber für Erd- und Urnenbestattungen**

- (1) Bestattungen von Leichen und Ascheresten sind in besonders ausgewiesenen Rasengrabortfeldern möglich.
- (2) In einem Rasengrab für Erdbestattungen können je nach Grabart ein bis zwei Beisetzungen erfolgen, in einem Rasengrab für Urnenbestattungen können je nach Grabart bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an Rasenerdgräbern wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen.
- (4) Die Kennzeichnung der Rasengrabstätte erfolgt durch den/die Nutzungsberchtigten mit einer der Gestaltungsvorschrift (§ 35) entsprechenden Grabplatte, auf der Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr eingraviert werden können.
- (5) Das Ablegen von Dauergrabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet.
- (6) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt.

## **§ 29 Gemeinschaftsurnengrabstätten**

- (1) Bestattungen von Ascheresten sind in besonders ausgewiesenen Flächen mit einheitlicher äußerlicher Gestaltung möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsurnengrabstätten wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Die Kennzeichnung der Gemeinschaftsurnengrabstätte erfolgt durch die Stadt mit Namenstafeln, die an einem im Grabfeld aufgestellten Gedenkstein oder einer Stele angebracht werden.
- (4) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt.

## **§ 30 Baumurnengrabstätten**

- (1) Bestattungen von Ascheresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Abstand von 2,5 m vom Baumstamm im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) In einer Baumurnengrabstätte können bis zu 15 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an Baumurnengrabstätten wird für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren oder der Nutzungszeit von 30 Jahren verliehen.
- (4) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet.
- (5) Die Kennzeichnung der Baumurnengrabstätte erfolgt durch den Nutzungsberchtigten mit einer der Gestaltungsvorschrift (§ 35) entsprechenden Grabplatte, auf der Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr eingraviert werden können.
- (6) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet. Es ist untersagt, die Bäume darüber hinaus zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.
- (7) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt.

## **§ 31 Familienurnengrabstätten**

- (1) Bestattungen von Ascheresten sind in besonders ausgewiesenen Flächen mit individueller Gestaltung möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht an Familienurnengrabstätten wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.
- (3) Die Größe der Familienurnengrabstätte richtet sich nach der Anzahl der gewünschten Begräbnisplätze, die zum Zeitpunkt der Vergabe vom Nutzungsberechtigten bestimmt werden müssen.

## **§ 32 Weitere Grabmaße**

- (1) Rasengräber für Urnenbestattungen und Baumurnengrabstätten haben folgende Grabmaße:

Länge: 0,40 m                    Breite: 0,60 m

Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt: 0,50 m

- (2) Jede Rasengrabstätte für Erdbestattungen hat folgende Grabmaße:

Länge: 2,20 m                    Breite: 0,90 m

Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt: 0,50 m

- (3) Das Maß einer Gemeinschaftsurnengrabstätte richtet sich nach der Anzahl der ausgewiesenen Urnenbegräbnisplätze.

- (4) Das Grabmaß einer Familienurnengrabstätte richtet sich nach der Anzahl der bestimmten Urnenbegräbnisplätze.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 33 Wahlmöglichkeit**

- (1) Auf den Friedhöfen werden in gleichwertiger Lage Grabfelder, für die die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten und Grabfelder, für die besondere Gestaltungsvorschriften gelten, eingerichtet.

- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung nicht Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld, für das die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten.

### **§ 34 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 37 sein.

## **§ 35 Besondere Gestaltungsvorschriften**

(1) Rasengrabstätten auf dem Alten Friedhof werden mit einer Grabplatte gekennzeichnet, die anzeigenpflichtig ist und folgender Gestaltung unterliegt:

Plattengröße:	0,40 m Länge x 0,60 m Breite
Material:	Vanga Granit
Beschriftung:	eingestrahl
Schrifttyp:	antiqua – nur große Buchstaben
Schriftgröße:	Höhe 5 cm
Daten:	Vor- und Nachname oder nur Nachname, Geburtsdatum und Sterbedatum
Symbole:	als christliches Symbol wird nur ein Kreuz (linksseitig) genehmigt – keine anderen Symbole -

(2) Für Rasengrabstätten und für Baumurnengrabstätten sind lediglich bündig in den Boden eingelassene Grabplatten ohne hervorstehende Teile zulässig und anzeigenpflichtig. Für die Grabplatten werden einheitlich die Abmessungen 0,40 m Länge x 0,60 m Breite (1 Platte pro Grabstelle) festgelegt. Die Grabplattenform kann innerhalb dieser Abmessungen frei gewählt werden.

(3) Die Kennzeichnung der Gemeinschaftsurnengrabstätte erfolgt ausschließlich durch die Stadt mit Namenstafeln, die an einem im Grabfeld aufgestellten Gedenkstein oder einer Stele angebracht werden.

(4) Entgegen dieser Vorgaben gefertigte Grabplatten dürfen nicht eingebaut werden.

## **§ 36 Genehmigungserfordernis für Grabmale und Grabeinfassungen**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze sowie provisorische Grabeinfassungen aus Holz zulässig.

(2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

(5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab sorgepflichtige oder nutzungsberechtigte Person schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

## **§ 37 Standsicherheit**

(1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 36 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, vorzulegen. Falls durch die

danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

(2) Die Inhaberin/der Inhaber der Grabstätte bzw. die/der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Unabhängig davon ist die Stadt aus verkehrssicherungstechnischen Gründen verpflichtet, die Standsicherheit der Grabmale in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Diese Prüfung durch die Stadt ersetzt nicht die Verpflichtung des Nutzungsberechtigten zur Prüfung. Die Prüfung wird rechtzeitig bekannt gemacht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder Einfallen sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

(3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

## **§ 38 Beseitigung von Grabmalen und Grabeinfassungen**

(1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Verantwortlich ist der bisherige Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme selbst entfernen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behälter entsorgt werden. Durch Einebnung von Grabstätten entstandener Abraum (Hecken, Sträucher, Bäume, Grabmale und Grabeinfassungen) darf nicht in die Friedhofskippen entsorgt werden.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale sowie solche Grabmale, die als erhaltungswürdige Wahrzeichen aus der Vergangenheit des Friedhofes gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung des Magistrats und des zuständigen Denkmalpflegers nicht entfernt oder abgeändert werden. Ihre Erhaltung kann durch Aufstellen an bestimmten Stellen erfolgen.

## **VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten**

### **§ 39 Bepflanzung von Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme des Feldes für anonyme und halbanonyme Urnenbeisetzungen, der Gemeinschaftsurnen-/Baumurnengrabstätten sowie der Rasengräber und des Fötengrabes – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes, zu beachten.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Bepflanzung von Gehölzen ist auf 1,50 m begrenzt. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.

(3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich aus verrottbaren Materialien hergestellt sind.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. auf den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

(5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

### **§ 40 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 39 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.

(2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 12 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 12 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.

(3) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist bzw. eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Ist der Verantwortliche der Friedhofsverwaltung nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt die ortsübliche Bekanntmachung oder ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte (Grabstecksschild). Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten im Wege der Ersatzvornahme abräumen, einebnen und einsäen lassen.

## **VII. Schluss- und Übergangsvorschriften**

### **§ 41 Übergangsregelung**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung. Ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgen der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte, sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

### **§ 42 Listen**

(1) Es werden folgende Listen geführt:

- a) ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten, der Urnengrabstätten, der Rasengräber und der Positionierung im anonymen und halbanonymen Urnenfeld,
- b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
- c) ein Verzeichnis nach § 37 Abs. 4 dieser Friedhofsordnung.

(2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

### **§ 43 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 44 Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 45 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
  - b) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. a) Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
  - c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
  - d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  - e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
  - f) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
  - g) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
  - h) entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.500,-- €, bei fahrlässiger Zu widerhandlung bis 750,-- €, geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Bad Arolsen.

## **§ 46 Ausnahmeregelung**

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

## **§ 47 Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Tage werden alle für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Arolsen und ihrer Stadtteile geltenden Vorschriften aufgehoben.

Bad Arolsen, den 02.07.2010

Der Magistrat

van der Horst  
Bürgermeister